

# **Tarifordnung**

## **des RHV Hallstättersee für die Erteilung von Indirekteinleiterbewilligungen gemäß § 32 b Abs. 2 WRG**

### **§ 1 Grundlage und Geltungsbereich**

1. Bei Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht (§ 32 b Abs. 2 WRG 1959 idgF.), ist für den im Zusammenhang mit der Indirekteinleiterzustimmung nach dem Wasserrechtsgesetz dem Reinhaltungsverband Hallstättersee erwachsenden Aufwand ein Aufwandskostenersatz zu leisten.
2. Die Bestimmungen dieser Tarifordnung bilden einen wesentlichen und verbindlichen Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Übernahme und Reinigung von Abwässern des Reinhaltungsverbandes Hallstättersee, soweit keine abweichende Sondervereinbarung zwischen dem RHV Hallstättersee und dem jeweiligen Kanalbenutzer getroffen wurde.

### **§ 2 Zahlungspflichtiger**

1. Zahlungspflichtiger ist grundsätzlich der Inhaber der Bewilligung zur Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kanalisation.
2. Mit Zustimmung des RHV kann die Zahlungspflicht auch von einem Bestandnehmer oder sonstigen am Bauwerk bzw. Grundstück Berechtigten übernommen werden. Unabhängig vom Innenverhältnis haftet ein solcher Berechtigter zusammen mit dem jeweiligen Bewilligungsinhaber dem RHV gegenüber als Gesamtschuldner zur ungeteilten Hand.

### **§ 3 Aufwandsersatz für Indirekteinleiterzustimmung**

Der bei Einhaltung von Abwasser, dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen abweicht, zu entrichtende Aufwandskostenersatz für die Indirekteinleiterzustimmung gemäß § 32 b WRG bestimmt sich wie folgt:

- Unabhängig von der Betriebsgröße wird eine Bearbeitungspauschale zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer eingehoben.
- Bei Vorliegen von erhöhtem Arbeitsaufwand (z.B.: unzureichende Angaben zum Betrieb und Abwasser) bei der Erstellung der Indirekteinleiterzustimmung für den Reinhaltungsverband Hallstättersee wird ein Aufwandsstundenkostenersatz zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Aufwandsstunde verrechnet.

- Kosten für Fremdleistungen (z.B.: Gutachten, Analysen,...) werden zusätzlich zur Vertragserrichtungsgebühr nach tatsächlichem Aufwand, ohne Zuschlag, in Rechnung gestellt.
- Der Reinhaltungsverband Hallstättersee kann zusätzlich zu den vom jeweiligen Betrieb geforderten Abwasseranalysen auch Stichprobenkontrollen von einem beeideten Sachverständigen durchführen lassen. Im Regelfall werden die dadurch anfallenden Kosten vom RHV getragen. Sollten bei diesen Analysen Konsensüberschreitungen festgestellt werden, hat der betroffene Betrieb eine Analyse der Abwässer hinsichtlich der betroffenen Parameter bei einem beeideten Sachverständigen in Auftrag zu geben. Wird wiederum eine Konsensüberschreitung festgestellt, werden dem Betreiber zusätzlich die Analysekosten des RHV in Rechnung gestellt.

Die Höhe des Verrechnungssatzes der Bearbeitungspauschale und der Stundensatz des Arbeitsaufwandes werden in der Preisliste des jeweiligen Jahres festgesetzt.

#### **§ 4 Fälligkeit der Entgelte**

1. Die gemäß § 3 dieser Tarifordnung zu leistenden Aufwandsentschädigungen sind binnen 14 Tagen, nach Vorschreibung durch den Reinhaltungsverband Hallstättersee, zur Zahlung fällig. Bei späterer Zahlung behält sich der RHV Hallstättersee das Recht vor, Verzugszinsen in der Höhe von 6 % einzuheben.
2. Besteht Miteigentum am Bauwerk bzw. Grundstück oder bei Wohnungseigentum, hat die Rechnungslegung über die Entgelte an einen bekanntzugebenden bevollmächtigten Vertreter der Eigentümergemeinschaft zu erfolgen. Dieser hat die Zahlung namens aller Miteigentümer fristgerecht zu leisten.

#### **§ 5 Termin für die Berechnung des Aufwandskostenersatzes**

Bei zukünftigen Änderungen der Tarifsätze wird der Aufwandskostenersatz für die Indirekteinleiterzustimmung mit jenem Satz berechnet, der zum Zeitpunkt der Antragseinbringung gültig war. Maßgeblich hierfür ist das Datum des Einlangens des Antrages beim RHV Hallstättersee.

#### **§ 6 Schlussbestimmungen**

Änderungen dieser Tarifordnung werden durch Verlautbarung auf der Homepage des Reinhaltungsverband Hallstättersee – [www.rhv.at](http://www.rhv.at) – im Downloadbereich bzw. durch Mitteilung an den Indirekteinleiter Bestandteil der jeweiligen Zustimmung zur Einleitung.

Die vorliegende IEV Tarifordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 30. November 2011 beschlossen.